

Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen in weisungsfreien Angelegenheiten

des Abwasserzweckverbandes „Oberes Zschopau- und Sehmatal“

Verwaltungskostensatzung

Aufgrund von § 4 Sächsische Gemeindeordnung (SächsGemO) vom 21.04.1996 (SächsGVBl. S. 301) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.03.2003 (SächsGVBl. S. 55) in Verbindung mit §§ 6 und 25 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 Verwaltungskostengesetz des Freistaates Sachsen (SächsVwKG) vom 15.04.1992 (SächsGVBl. S. 164) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.01.2003 (SächsGVBl. S. 2) in Verbindung mit dem 5. Sächsischen Kostenverzeichnis vom 10.05.2001 (SächsGVBl. S. 217) in der Fassung vom 06.05.2003 und der §§ 44 ff. des Sächsischen Gesetzes über Kommunale Zusammenarbeit (SächsKomZG) vom 19.08.1993 (SächsGVBl. S. 815), in der Fassung vom 04.03.2003 (SächsGVBl. S. 49) in Verbindung mit § 9 Abs. 2 Nr. 3 der Verbandsatzung in der Fassung vom 02.12.2002 hat die Verbandsversammlung am 26.11.03 folgenden Satzungstext beschlossen:

§ 1

Kostenpflicht

Der Abwasserzweckverband „Oberes Zschopau- und Sehmatal“ erhebt für Amtshandlungen in weisungsfreien Angelegenheiten Verwaltungsgebühren und Auslagen (Kosten).

§ 2

Kostenschuldner

- (1) Zur Zahlung der Kosten ist verpflichtet,
1. wer die Amtshandlung veranlasst, im Übrigen derjenige, in dessen Interesse die Amtshandlung vorgenommen wird,
 2. wer die Kosten einer Behörde gegenüber schriftlich übernommen hat oder für die Kostenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet,
 3. im Rechtsbehelfsverfahren und in streitentscheidenden Verwaltungsverfahren derjenige, dem die Kosten auferlegt werden.

(2) Mehrere Kostenschuldner haften als Gesamtschuldner.

(3) Auslagen im Sinne des § 6 Abs. 1, die durch unbegründete Einwendungen eines Beteiligten oder durch Verschulden eines Beteiligten oder eines Dritten entstanden sind, können diesem auferlegt werden.

§ 3

Kostenhöhe

(1) Die Höhe der Verwaltungsgebühr richtet sich unter Berücksichtigung der an der Amtshandlung beteiligten Behörden und Stellen, nach der Bedeutung der Angelegenheit für die Beteiligten und nach dem als Anlage zu dieser Satzung beigefügten Kostenverzeichnis. Für Amtshandlungen, die nicht im Kostenverzeichnis enthalten sind, und für welche keine Gebührenfreiheit entsprechend §§ 3 und 4 SächsVwKG bestimmt ist, wird eine Verwaltungsgebühr erhoben, die nach im Kostenverzeichnis bewerteten vergleichbaren Amtshandlungen zu bemessen ist. Fehlt eine vergleichbare Amtshandlung, wird eine Verwaltungsgebühr von fünf bis fünfundzwanzigtausend EURO erhoben.

(2) Ist eine Gebühr nach dem Wert des Gegenstandes der Amtshandlung zu berechnen, so ist dieser zur Zeit nach der Beendigung der Amtshandlung maßgebend. Für Wertgebühren, für die im Kostenverzeichnis keine Gebühr vorgesehen ist, beträgt diese 1 % des Gegenstandes. Der Kostenschuldner ist verpflichtet, die zur Festsetzung der Kosten erforderlichen Angaben wahrheitsgemäß und vollständig zu machen sowie die notwendigen Unterlagen in Urschrift oder beglaubigter Abschrift beizubringen.

§ 4

Entstehung der Kosten

Die Kosten entstehen mit der Beendigung der kostenpflichtigen Amtshandlung. In den Fällen, in denen mehrere Amtshandlungen innerhalb eines Verfahrens getätigt werden, mit der Beendigung der letzten kostenpflichtigen Amtshandlung oder bei

Zurücknahme oder Erledigung des Antrages oder Rechtsbehelfs.

§ 5

Zeitpunkt der Fälligkeit

Kosten werden mit der Bekanntgabe der Kostenentscheidung an den Kostenschuldner fällig, wenn nicht der Abwasserzweckverband „Oberes Zschopau- und Sehmatal“ einen späteren Zeitpunkt bestimmt.

§ 6

Auslagen

- (1) Auslagen für Amtshandlungen werden in tatsächlich entstandener Höhe erhoben insbesondere für:
1. Entschädigungen, die Zeugen und Sachverständigen zustehen;
 2. Entgelte für Post- und Telekommunikationsdienstleistungen, ausgenommen die Entgelte für einfache Briefsendungen;
 3. Aufwendungen für amtliche Bekanntmachungen;
 4. die Reisekosten im Sinne der Reisekostenvorschriften und sonstigen Aufwendungen bei Ausführung von Dienstgeschäften außerhalb der Dienststelle;
 5. die anderen Behörden oder anderen Personen für ihre Tätigkeit zustehenden Beträge.
- (2) Auslagen im Sinne des Absatz 1 werden auch dann erhoben, wenn die kostenhebende Behörde aus Gründen der Gegenseitigkeit, der Verwaltungsvereinfachung oder aus ähnlichen Gründen an die anderen Behörden, Einrichtungen oder Personen Zahlungen nicht zu leisten hat.
- (3) Können nach besonderen Rechtsvorschriften Auslagen erhoben werden, die nicht näher bezeichnet sind, gilt Absatz 1 entsprechend.

§ 7

Anwendung von Bestimmungen des SächsVwKG und des Gemeindehaushaltsrechts

Gemäß § 25 Abs. 2 SächsVwKG finden die §§ 2, 3, 4, 5, § 6 Abs. 2 Satz 2 bis 7, Abs. 3 und 4, die §§ 8 bis 17, der § 19, § 20 Abs.1 und die §§ 21 bis 23 des

SächsVwKG bei der Erhebung von Kosten nach dieser Satzung entsprechend Anwendung. Für Stundung, Niederschlagung und Erlass von Forderungen aus dem Kostenaufkommen gelten die Vorschriften aus dem Gemeindehaushaltsrecht.

§ 8

In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2004 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verwaltungsgebührensatzung vom 14.06. 1995 in der Fassung der Änderungssatzung vom 27.02.1997 außer Kraft.

Wiesa/OT Schönfeld,
den 27.11.2003


U. Ott

Verbandsvorsitzender

Anlage zu § 3**Kostenverzeichnis**

Lfd. Nr.	Amtshandlung	Gebühr in EUR
1.	Auskünfte insbesondere aus Akten, Büchern und Plänen oder Einsichtnahme in solche (Auskünfte einfacher Art sind kostenfrei)	5,00 bis 50,00 ^{*1}
2.	Akteneinsicht in Akten, Karteien, Registern u. Ä. soweit sie nicht öffentlich ausgelegt sind	5,00 bis 50,00 ^{*1}
3.	amtliche Beglaubigungen gem. § 33 VwVfG von Abschriften, Fotokopien und dergleichen; Bestätigungen	5,00 ohne Rücksicht auf die Zahl der angefangenen Seiten
4.	Aufnahme einer Niederschrift	5,00 -25,00 ^{*1} je angefangene Stunde
5.	Erteilung einer Zweitschrift	10 % der für die Erstschrift vorgesehenen Gebühr, mind. 5,00; ist die Erteilung der Erstschrift gebührenfrei, beträgt die Gebühr 0,50 je angefangene Seite, mindestens 5,00
6.	Genehmigungen aufgrund gesetzlicher oder ähnlicher Bestimmungen	
6.1	Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang	10,00 bis 100,00 ^{*1}
6.2	Sonstige Erlaubnis- oder Ausnahmegenehmigungen aufgrund einer Satzung	10,00 bis 100,00 ^{*1}
6.3	Schachtschein ohne Kopie Bestandslageplan	6,00
6.4	Schachtschein mit Kopie Bestandslageplan	8,00
6.5	Einleitgenehmigung	23,00
6.6	Änderung der Einleitgenehmigung	16,00
7.	Fristverlängerungen	10 % der Gebühr für die Genehmigung, Zulassung u. ä. mindestens 5,00
8.	Anordnung des Anschluss- und Benutzungszwanges	10,00 bis 100,00 ^{*1}
9.	Schreibgebühren	
9.1	Abschriften oder Auszüge aus Akten, Protokollen von öffentlichen Versammlungen, amtlichen Büchern, Registern usw. (sofern sie nicht durch Ablichtungen - Fotokopien hergestellt wurden), die auf besonderen Antrag gestellt werden; je angefangene Viertelstunde	
9.1.1	für Schriftstücke	5,00

Lfd. Nr.	Amtshandlung	Gebühr in EUR
9.1.2	für Schriftstücke in tabellarischer Form, Verzeichnisse, Listen, Rechnungen, Zeichnungen, wissenschaftliche Texte wird die Schreibgebühr nach dem Zeitaufwand berechnet, der zur Herstellung benötigt wird. Sie beträgt für jede angefangene Viertelstunde	5,00
9.2	Schreibauslagen gem. § 13 SächsVwKG Auszüge aus Akten, Protokollen von öffentlichen Verhandlungen, amtlichen Büchern, Registern usw. mittels Kopiergerät	
9.2.1	bei einem Format bis zu DIN A 4 einseitig beidseitig	0,15 pro Stück 0,30 pro Stück
9.2.2	bei einem größeren Format einseitig beidseitig	0,30 pro Stück 0,60 pro Stück
10.	Amtshandlungen im Vollstreckungsverfahren bei öffentlich-rechtlichen Forderungen in Selbstverwaltungsangelegenheiten	Die Kosten richten sich nach dem Sächsischen Kostenverzeichnis.

*1 Gebühr entsprechend Zeitaufwand und Personal-/Sachkostensatz

Hinweis:

Nach § 4 Absatz 4 Satz 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- bzw. Formvorschriften der SächsGemO zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn:

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Verbandsvorsitzende dem Beschluss nach § 56 Absatz 3 Satz 2 des Sächsischen Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (SächsKomZG) in Verbindung mit § 21 Absatz 3 Satz 2 SächsKomZG in Verbindung mit § 52 Absatz 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,

4. vor Ablauf der in § 4 Absatz 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber dem Zweckverband unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach den Ziffern 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Absatz 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Wiesa/ OT Schönfeld, den 27.11.03

U. Ott

U. Ott
Verbandsvorsitzender

Wichtige Information für die Bauherren in Bauträgergebieten mit Erschließungsträgervertrag

Nachdem vermehrt Anfragen zu diesem Thema an die Verbandsverwaltung herangetragen werden, möchten wir kurz den aktuellen Stand mitteilen:

Eine „Rückzahlung“ der fiktiven Beiträge (anteilige Erschließungskosten im Rahmen des Kaufvertrages an den Bauträger) kann **nicht** erfolgen, da hierfür keine Rechtsgrundlage besteht. Von dieser Auffassung gehen nunmehr auch das Sächsische Staatsministerium des Innern und der Sächsische Städte- und Gemeindegemeinsam aus. Dies wurde uns in Stellungnahmen beider Institutionen und in gemeinsamen Beratungen bestätigt. Der notarielle Kaufvertrag zwischen Bauträger und Bauherrn ist ein rein privatrechtlicher Vertrag, auf den der AZV keinen Einfluss nehmen konnte und wollte. Bei einer reinen Gebührenfinanzierung von Beginn an wären somit die gleichen Kosten für den Eigentümer beim Kauf entstanden.

Nach haushaltrechtlichen Grundsätzen ist auch eine freiwillige „Rückzahlung“ nicht möglich, da damit eine Gebührenerhöhung für alle verbunden ist und somit Klagemöglichkeiten für Nichtbetroffene, d. h. alle anderen Grundstückseigentümer im Verbandsgebiet, eröffnet werden. Dafür gibt es keine Genehmigung der Kommunalaufsicht.

Ebenso ist es nicht möglich, eine Gebührendifferenzierung zwischen dem AZV-Gebiet und den Bauträgergebieten vorzunehmen, da die daraus resultierende Mehrbelastung weit unter der Erheblichkeitsschwelle von 10 % liegt. Diese Erheblichkeitsschwelle resultiert aus verschiedenen Rechtssprechungen.

Wir bedauern, keine günstigere Mitteilung machen zu können und bitten um Kenntnisnahme.